

Menschenrechtliche Prüfung der Rückkehrberatungseinrichtungen (RÜBE)

Empfehlungen

1. Da die Dauer ein wesentliches Element bei der Prüfung der Art der Unterbringung darstellt, wird eine Evaluierung all jener bisherigen Fälle empfohlen, die länger als sechs Monate in einer RÜBE untergebracht waren bzw. noch immer sind inklusive aller einzelner Prüfungsschritte und -kriterien, die zur Verhältnismäßigkeitsprüfung herangezogen wurden.
2. Es soll ein regelmäßiges Prüfungssystem mit Unterstützung eines Fristmanagements geschaffen werden, wobei die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall unter Heranziehung aller Kriterien umfassend geprüft werden sollte. Nach einer Aufenthaltsdauer von zumindest 3 Monaten bei vulnerableren Personen und Familien bzw. generell nach 6 Monaten müsste eine zunehmend engmaschigere Prüfung dahingehend erfolgen, ob die fortgesetzte Unterbringung in einer RÜBE weiterhin zumutbar sei.
3. In der Betreuungsstelle (BS) Fieberbrunn sollte eine Ausweitung des Shuttledienstes für kurzfristige Abwesenheiten und die Pflege sozialer Kontakte außerhalb der BS in jener Zeit, in der keine Anwesenheitspflicht (nachts zwischen 22 und 6 Uhr) besteht oder zumindest bis zum angebotenen Abendessen, sichergestellt werden.
4. Die Verhängung von Sanktionen von ORS sollte nach nachvollziehbaren, der Verhältnismäßigkeit folgenden Vorgaben und einem festzulegenden Prozedere unter Einbindung der Betriebsleitung erfolgen.
5. Die Verhängung des Verbots der Nutzung des Shuttledienstes in der BS Fieberbrunn sollte im Hinblick auf die Lage und damit einhergehender Isolation als Strafe ausgeschlossen werden.
6. Sowohl für die Rückkehrberatung als auch die für die Bewohner wäre eine Anwesenheit von BFA Referenten in der RÜBE hilfreich, um die Arbeit der Rückkehrberatung hinsichtlich „Abklärung der Perspektive während und nach Abschluss des Verfahrens“ (§57a BFA-VG) zu erleichtern und durch direkte, verfahrensbezogene Kommunikation Missverständnisse auf Seiten der Betroffenen bzgl. der Rolle der Rückkehrberatung zu vermeiden. Zusätzlich bietet

sich auch der verfahrensführenden Behörde durch die Anwesenheit die Möglichkeit, die Aufgabe des laufenden Case Monitorings (v.a. bei Aufenthalten über 6 Monaten) im Rahmen der Verhältnisprüfung der Unterbringung in der RÜBE unmittelbar und direkt wahrzunehmen. Dadurch könnte auch das Zusammenspiel aller Akteure vor Ort (BS Leitung, ORS, Rückkehrberatung, ggf. auch Rechtsberatung) mit dem BFA erheblich verbessert werden und auch detaillierte Zusatzinformationen rasch zur Kenntnis gebracht und intern an den Case Owner effektiv weitergeleitet werden, die über das übliche Prozedere der A-B-C Vorfallmeldungen hinausgehen. Insbesondere könnten die Finalität der Entscheidung und die konkreten Schritte zur Vorbereitung einer (freiwilligen) Ausreise individuell erörtert werden.

7. Es wird empfohlen, die Rückkehrberatung in der jetzigen Form in Hinblick auf Zweck und Erfolg zu evaluieren (hohe Anforderungen an Rückkehrberater) und ggfs. um/auszubauen, um die Bewohner besser in ihrer Lebenssituation erreichen zu können. Im Zuge dessen sollte auch ein Qualifikationsprofil sowie ein Schulungskonzept für Rückkehrberater erarbeitet werden.

8. Aufgrund der abgeschiedenen Lage und der herausfordernden Situation der RÜBE-Bewohner wird eine psychologische Unterstützung der Bewohner durch die Anstellung psychologischen Fachpersonals oder eine Kooperation mit lokalen Psychologen, die regelmäßig die Einrichtung besuchen, empfohlen.

9. Es wird empfohlen, das ORS-RÜBE-Betreuungskonzept in der jetzigen Form in Hinblick auf Zweck und Erfolg zu evaluieren und ggfs. zu ändern. Überlegt werden könnte, Aktivitäten und Freizeitangebote gemeinsam mit den Bewohnern und unter Berücksichtigung ihrer Wünsche zu planen.

10. Um die Sicherheit der Mitarbeiter und Bewohner sowie die Eigensicherung der Betreuer während der Nachtstunden bestmöglich zu gewährleisten, sollte eine zweite Person in der BS Fieberbrunn vor Ort Nachtdienst verrichten. Zumindest eine der anwesenden Personen sollte dabei ein ausgebildeter Sozialbetreuer sein, um primär deeskalierend und problemlösend intervenieren zu können.

11. Um die ORS-Mitarbeiter in Ausnahmesituationen zu unterstützen und einen professionellen Umgang mit schwierigen Vorfällen zu ermöglichen, sollte regelmäßig Supervision, bei schwierigen Vorfällen zeitnah, angeboten werden.

12. Es wird empfohlen, Kinder nicht in den BS Fieberbrunn und Schwechat unterzubringen.

13. Da im Rahmen der kurzfristigen Prüfung nicht alle Aspekte und Kinderrechtsstandards abschließend herangezogen werden konnten, wird empfohlen, eine weitreichendere

kinderechtsstandardgerechte Unterbringung in Einrichtungen, in denen Kinder wohnen, zu prüfen, Standards zu implementieren und eine Qualitätskontrolle sicherzustellen.

14. Es wird empfohlen, bei einer Zuweisung in eine andere Einrichtung (RÜBE oder BS) und einen damit einhergehenden Schulwechsel oder ein Schulbesuchende individuell zu prüfen, um die Maßnahme nicht unverhältnismäßig zu gestalten. Insbesondere sollten Kinder nicht kurz vor Semesterende von der Schule genommen oder schulpflichtigen Kindern monatelang kein Schulbesuch ermöglicht werden.

15. Sollten ein schulähnlicher Betrieb in Unterbringungseinrichtungen bestehen, wird empfohlen, ein Bildungskonzept zu erstellen, qualifiziertes Personal auszuwählen und eine Qualitätskontrolle zu implementieren.